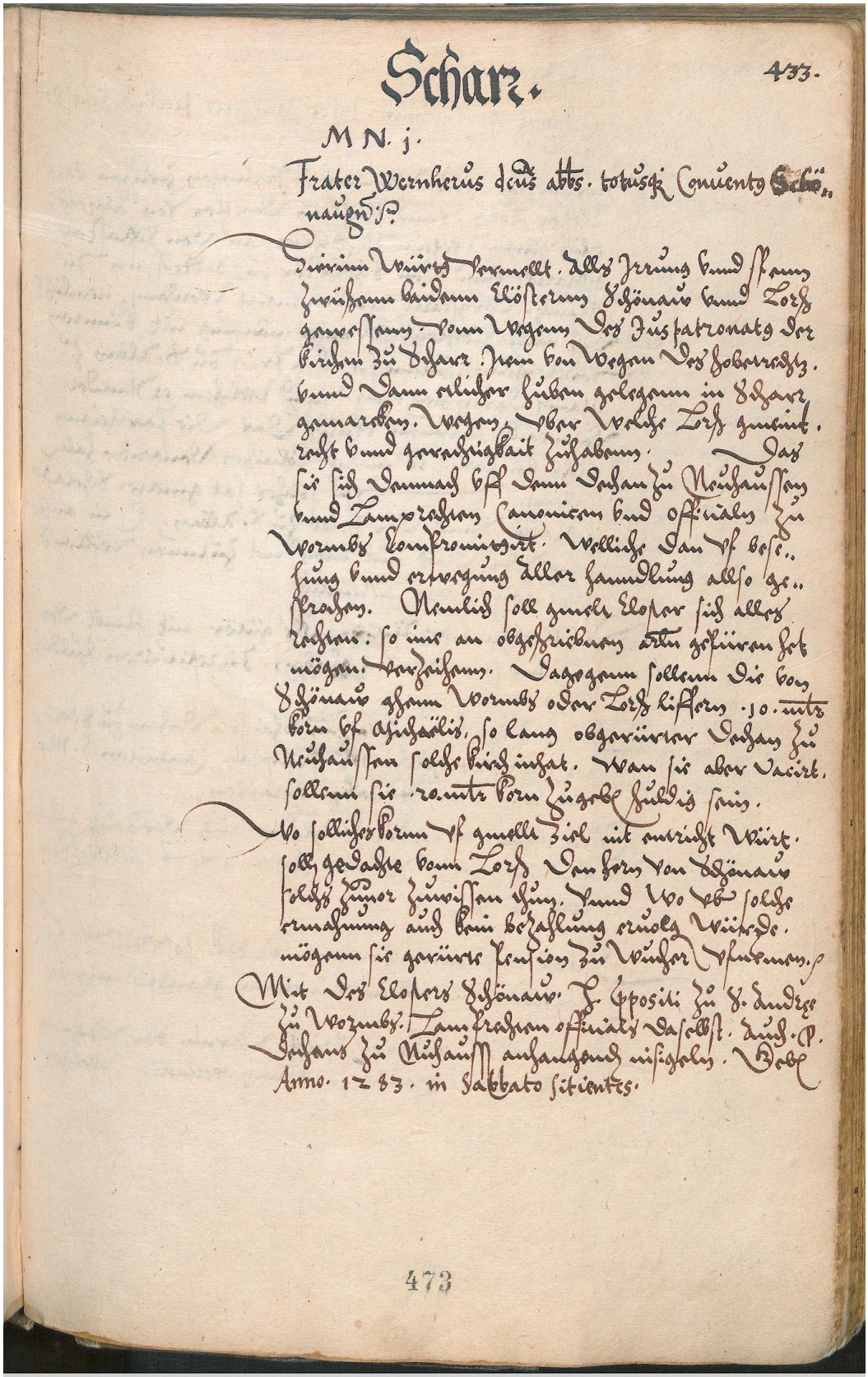


Schatz. 433.

M N. j.

Frater Wernherus dcus abbs. totusq; Conuentus Schö.. naugiensis

Seinem Vnnderth bemellt. Als Irrung vnd Spann zwischen beidenn Clöstern Schönaw vnd Lorsch gewessen, vom Vergen der Jus patronatus der Kirchen zu Schatz: Item von Vergen der Hoberaichs. vnd dann etlicher Hüben gelegenn im Schatz gemarcken. Vergen, vber welche Lorsch gemeint. recht vnd gerechtigkait zuhaben. Das sie sich demnach bey dem Dechan zu Neuhausen vnd Camerarien Canonicen vnd officiales zu Wormbs Compromissirt. Welliche dan vff beed.. hung vnd erörterung aller handlung also ge.. fraden. Nemlich soll gemelt Closter sich alles rechten: so inne an obgeschribenn orten gestirren hat mögen. Vnderthenig. Dagegenn sollenn die von Schönaw gegen Wormbs oder Lorsch liffern .10. mutt korn bey aichgälts, so lang obgerürter Dechan zu Neuhausen solche Kirch inhat. Wann sie aber vacirt. sollenn sie .10. mutt korn zugeben schuldig sein.

Wo solliches korn vff gemelt Ziel nit entricht würt. soll gedachte vom Lorsch den herrn von Schönaw solchs hinfor zuwissen thun. vnd wo der solche ermahnung auch kein bezahlung erfolg würde. mögenn sie gerürte pension zu Wunder nehmen.

Mit der Closters Schönaw. L. Epposit zu S. Andres zu Wormbs. Camerarien officials daselbst. dann. P. Dechans zu Neuhausen anhangend insigeln. Dabei Anno. 1583. in Sabbato sitientes.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0947